Mietverwaltung Bürgerhaus „Alte Schule“ /

„Altes Feuerwehrhaus (FFW)“ Hammerstein

 Adresse: Markenweg 30

 56598 Hammerstein

 Telefon: 02635/5911
 Mobil: 0171/2696603
 Email: vermietung@hammerstein-am-rhein.de

**MIETVERTRAG**

zwischen der Ortsgemeinde Hammerstein (Vermieter)

und Herrn/Frau (Mieter) Der Vermieter überlässt am/vom bis

das Bürgerhaus "Alte Schule" / das „Alte Feuerwehrhaus“ in Hammerstein dem Mieter für eine private Veranstaltung.

Die Miete ist im Voraus zu entrichten und beträgt für:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Mietobjekt** | **Einwohner** |  | **Ortsfremde** |  **Anzahl** |  **Gesamt** |
| Bürgerhaus (Kühlung/Küche/Toiletten) 1. Tag | 100,00 € | O | 150,00 € | O |  |
| Bürgerhaus jeder weitere Tag | 50,00 € | O | 75,00 € | O |  |
| Bürgerhaus incl. FFW-Haus | 130,00 € | O | 180,00 € | O |  |
| Bürgerhaus incl. FFW-Haus jeder weitere Tag | 70,00 € | O | 100,00 € | O |  |
| Heizzuschlag vom 01.10. bis 30.04. | 20,00 € | O | 30,00 € | O |  |
| Feuerwehrhaus incl. Kühlung/Küche/Toilette | 80,00 € | O | 100,00 € | O |  |
| FFW-Haus (ohne Kühlung/Küche/Toilette) | 60,00 € | O |  |  |  |
| Mietkaution | 150,00 € | O | 150,00 € | O | 150,00 € |
|  |  |  |  |  |  |
| **Zahlbetrag** |  |  |  |   | \_\_\_\_\_\_\_\_€ |
|  |  |  |  |  |  |
| Erstattung Kaution | -150,00 € |  | -150,00 € |  | -150,00 € |
|  |  |  |  |  |  |
|  **Gesamt – Miete \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €** |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Die Kaution in Höhe von 150,00 € wird erstattet, wenn die Räume und Ein­richtungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben wer­den.

**Vor der Nutzung erfolgt die Übergabe des Bürgerhauses durch:**

Frau Simone Mertesacker, Tel. 02635/5911 oder 0171/2696603

Frau Anna Kluwig, Tel. 02635/3059664 oder 0157/38193838

Herrn Frank Thomas, Tel. 02635/3223 oder 0176/57643296.

Technische Details sind bei Übergabe des Mietgegenstandes zu klären.

Alle Einrichtungen, besonders der Parkettboden im ehemaligen Schulsaal, sind pfleglich zu behandeln. Lautsprecher sind nur an der Seite Richtung Rheinbrohl aufzustellen. Nach 23.00 Uhr ist die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass umliegende Bewohner nicht belästigt werden.

**Die Tische, Stühle und Stehtische mit Rollen, dürfen nicht im Hof genutzt werden. Die Bierzeltgarnituren und Stehtische aus dem Keller dürfen nur im Außenbereich verwendet werden.**

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste die bestehenden Parkmöglichkeiten an der Alten Schule im Rahmen der StVO nutzen.

Insbesondere sind die Zufahrtsstraßen für den fließenden Verkehr freizu-halten. Gegebenenfalls sind die Parkmöglichkeiten in der Kapellenstraße zu nutzen.

**Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.**

**Das Klavier ist Eigentum des „Gemischten Chor 1906/81 Rheinklänge Hammerstein“. Die Nutzung des Klaviers ist verboten! Sollten Schäden daran entstehen, werden diese in Rechnung gestellt.**

**Nach der Nutzung sind die Räume entsprechend zu reinigen.**

**Der Mieter ist für die Müllentsorgung eigenverantwortlich und haftet für alle Schäden.**

Für die Abnahme und Übergabe des Mietobjektes sind die o.a. Personen zuständig. Diese erstatten die Kaution und übernehmen den/die überlasse­nen Schlüssel.

Den/die Schlüssel habe ich erhalten. Die Miete wurde gezahlt. Die Kaution wurde gezahlt.

Bestätigung:

(Mieter) (Vermieter)

Die Kaution wurde erstattet. Der/die Schulschlüssel wurden zurückgegeben.

Bestätigung:

(Mieter) (Vermieter)

**Haftungserklärung des Mieters**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages entste­hen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Rege­lung.

Die Haftung entsteht unabhängig davon, wer diese Schäden verursacht hat, und wie sie im Einzelnen entstanden sind. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Vermieter und, für den Fall der eige­nen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter und dessen Beauftragte.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Be- sucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrläs­sigkeit.

Der Mieter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversiche­rung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abge­deckt werden. Auf Verlangen sind die Versicherungspolice und die Prämien­zahlung nachzuweisen. Die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung ent­fällt, wenn der Veranstalter eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der er für den Ersatz evtl. entstehender Schäden aufkommt.

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist das Amtsgericht Linz/Rhein zuständig.

**Erklärung des Mieters/Veranstalters:**

Ich bin mit der o. g. Haftungserklärung einverstanden und komme insbe­sondere für den Ersatz evtl. entstehender Schäden auf.

Ich stelle den Ver­mieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Besucher meiner Veranstal­tung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusam­menhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung stehen.

Hammerstein, den

(Mieter)

**Bei Nichtzustandekommen der Mietvereinbarung wird eine Bearbei­tungsgebühr von 25,00 € erhoben.**

Hammerstein, den

(Mieter)